

Vorwort

Dieses Buch soll Interesse wecken an dem Staat, in dem wir leben, und seinen rechtlichen Grundlagen. Und es soll ein wenig Spaß machen – in Kombination also keine leichte Aufgabe für mich, den Autor. Das Recht gilt ja gemeinhin als ziemlich trockene Angelegenheit – zu Unrecht! Das Recht ist im Grunde sehr lebendig und lebensnah, weil es die Grundlage für das tägliche Miteinander aller Menschen bildet, die in einem Staat leben und arbeiten.

Wir leben in Deutschland, da verrate ich den Wenigsten eine Neuigkeit, in einer Demokratie und einem Rechtsstaat, was im Vergleich zu anderen Ländern allerdings schon einmal eine ziemlich komfortable Ausgangsposition für uns Bürger ist. Wer das anders sieht, sollte ruhig mal versuchen, sich auf dem Tian'anmen-Platz in Peking nackt auszuziehen und „Nieder mit der Regierung!“ zu rufen. Ich möchte zwar nicht ernsthaft zu derlei Unsinn auffordern, aber Sie, lieber Leser, können sicher sein, dass Sie ein solches Vorhaben im Vergleich dazu vor dem Kölner Dom oder der Elbphilharmonie (Hurra, endlich!) relativ unbehelligt zum Ende bringen können. Mit ernsthaften Konsequenzen wird man jedenfalls im Inland kaum zu rechnen haben – nur dass Psychotherapiesitzungen auf Dauer auch recht teuer werden können.

Jeder in Deutschland lebende Bürger wird, da bin ich sicher, im Laufe seines Lebens einmal an einen Punkt kommen, an dem ihm die Vorzüge von Demokratie und Rechtsstaat nützlich sein werden. Und es wird aber leider auch – nur hoffentlich deutlich weniger – Bürger geben, die die Grenzen von Demokratie und Rechtsstaat kennenlernen müssen.

Es kann also so oder so nicht schaden, sich mit der Staatsform, in der wir leben, in den Grundzügen vertraut zu machen – zumal man vorher nicht wissen kann, zu welcher der beiden vorgenannten Personengruppen man gehört. Die Auswahl der Themen ist natürlich subjektiv, aber ich bin zuversichtlich, dass für jeden Interessierten etwas dabei ist. Die bescheidene Zielsetzung des Autors wäre jedenfalls bereits erfüllt, wenn jeder Leser sich zu den ausgewählten Themen seine eigene Meinung bildete – dies ungeachtet der Tatsache, dass mir mein kleiner Ausflug in die Populärwissenschaft sehr viel Spaß bereitet hat und hoffentlich auch Ihnen, lieber Leser, beim Lesen durchaus hier und da ein Schmunzeln entlockt.

Den Erbsenzählern und Berufskritikern – vor allem aus dem Berufsstand der Juristen – sei zudem gesagt, dass es in diesem Buch allein um die laienverständliche Veranschaulichung von Grundzügen geht. Einige Aussagen sind daher sehr vereinfacht bzw. vereinfachend, zu Zwecken der Verdeutlichung zugespitzt und nicht immer bis zum letzten theoretischen Ausnahmefall juristisch zutreffend.

Ungeachtet dessen hoffe ich, dass unsere Staatsform nach der Lektüre dieses Büchleins ein paar „Follower“ mehr hat. „Liken“ kann man den Rechtsstaat zwar nicht, aber wenigstens im Geiste sollten wir dies hin und wieder tun.

Hamburg, im Winter 2017/2018

Einleitung

Warum dieses Buch?

Egal, wie leer Du Dich fühlst, einer ist immer Lehrer!

Sie, lieber Leser, mögen mir diese lächerliche, aber trotzdem reizvolle Plattitüde im rhetorischen Stilmittel eines Homophons (= gleichklingende Wörter unterschiedlicher Bedeutung) gleich zu Beginn dieses Buches verzeihen, aber sie erinnert mich unweigerlich an meine eigene Schul- und Universitätsausbildung. Lehrer, von Altbundeskanzler Gerhard Schröder dereinst als „faule Säcke“ titulierte, insbesondere aber Hochschullehrer gelten ja zuweilen in der Tat, wenn nicht gar manchmal zu Recht als spießige, bornierte, humorlose, weltfremde oder besserwisserische Zeitgenossen, die ihre fachlichen Steckenpferde reiten und sonst nicht viel vom Leben verstehen. Wenn all diese Attribute zusammentreffen und es sonst keinen ausgleichenden positiven Wesenszug gibt, kann es natürlich unangenehm werden, keine Frage. Dass der Autor dieser Zeilen – seines Zeichens selbst Hochschullehrer – zumindest ein Besserwisser ist, würden jedenfalls meine Frau und die von mir unterrichteten Studenten und Studentinnen, die man heute zwar politisch korrekt, aber gänzlich unnötig zu „Studierenden“ zusammenfasst, vermutlich mit großer Freude bejahen.

Ein Besserwisser aber würde etwa bereits am Titel dieses Buches auszusetzen haben, dass der dort genannte Rechtsstaat gar keine Staatsform im eigentlichen Sinne sei, sondern dass rechtsstaatliche Elemente lediglich und neben anderen Zügen ein wichtiges Charakteristikum der Staatsform Demokratie darstellten. So verstanden wäre der Rechtsstaat eher ein bloßer Teilaspekt, ein unerlässlicher Bestandteil, eine Voraussetzung oder Bedingung der Demokratie. In der Tat ist eine Demokratie ohne rechtsstaatliche Elemente kaum vorstellbar – jedenfalls nicht nach westeuropäischem Verständnis. Mit derlei – im Übrigen in der deutschen Staatsrechtslehre umstrittenen – Feinheiten will ich Sie, lieber Leser, jedoch an dieser Stelle nicht behelligen. Ansonsten wäre sicherlich zu Recht zu befürchten, dass Sie das Buch bereits am Anfang zur Seite legten, was nicht nur wegen des bereits gezahlten und selbstredend nicht erstattungsfähigen Kaufpreises schade wäre. Zudem gibt es bekanntlich keine zweite Chance für den ersten Eindruck.

Ich möchte vielmehr kurz darüber rasonieren, was mein Beweggrund für das Schreiben dieses Buches war – abgesehen von der Tatsache, dass ich aufgrund der Geburt unseres zweiten Kindes während einiger Nachtwachen Zeit und Muße und einfach Lust zum Schreiben hatte (ich hoffe inständig, meine Frau liest niemals diese Zeilen). Seit einigen Jahren unterrichte ich an einer Hochschule in Hamburg Studierende der Wirtschaftswissenschaften in meinem

Fachgebiet, der Rechtswissenschaft. Ich lehre sie also, um im oben angesprochenen Bild zu bleiben, mein ganz persönliches Steckenpferd zu reiten – freilich mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Einige stürzen zunächst öfter vom Pferd als es gesund für sie ist, kommen dann aber wieder auf die Beine; manche laufen eher gemächlich Schritt, manche traben mutig voran und einige wenige schaffen es gar bis zum gestreckten Galopp. Wiederum andere – was Gott sei Dank nur die Ausnahme ist – reiten den sprichwörtlichen Gaul, bis dieser tot zusammenbricht. Alle Leistungsklassen sind also, ganz im Sinne der Gaußschen Normalverteilung, regelmäßig vertreten.

Ich führe die Studierenden in ebenso wichtige wie (manchmal leider nur für mich) spannende Themen wie das Europarecht, das Steuerrecht, das Gesellschafts- und Handelsrecht, das Kapitalmarktrecht oder das Insolvenzrecht ein. Vergnügungssteuerpflichtig sind Rechtsvorlesungen allerdings nicht von sich aus, da kann man sich als Dozent noch so sehr verausgaben. Dass mir angesichts des doch oft trockenen und schwer zugänglichen Stoffes nicht stets Begeisterung entgegenschlägt, versteht sich dabei von selbst. Ich erwarte dies auch nicht, weil ich ja schließlich selbst mal Student war – auch wenn das Unterrichten dann ohne Frage manchmal mehr Spaß machte (nicht: „Spaß machen würde“ – Sie erinnern sich an den Grammatikunterricht: „Wenn-Sätze“ sind würdelos! – Ich gebe mich aber so oft es geht der breiten Masse geschlagen, um nicht allzu altertümlich daherzukommen).

Ich glaube sogar, dass ich mit Studierenden der Wirtschaftswissenschaften durchaus noch überdurchschnittlich gut bedient bin. Und doch bin ich immer wieder, je nach meiner Tagesform, erstaunt, entsetzt oder amüsiert, wie wenig sich selbst Studierende der Wirtschaftswissenschaft über die zentralen rechtlichen Grundfragen des menschlichen Sozialverbandes, der sich gemeinhin Gesellschaft nennt, bzw. des Staates, in dem sie leben, Gedanken machen oder sich dafür interessieren, geschweige denn damit auskennen. Jedes Semester stelle ich, wenn es um die rechtlichen Grundlagen geht und auch wenn es vielleicht nicht zum Pflichtkanon eines jeden BWL-Studiums gehört, den Studierenden in meinen Kursen die gleiche Frage: „Was sind Ihre sogenannten Grundrechte und wo sind diese Grundrechte geregelt?“

Die Antworten, die ich daraufhin erhalte, machen mich – für einen Juristen eher ungewöhnlich – in schöner Regelmäßigkeit zumindest sprachlos. Wenn es zu arg wird, weine ich mich deshalb auch nachts in den Schlaf. Man mag vielleicht den Amerikanern – was unter der derzeitigen Präsidentschaft sicherlich nicht besser geworden ist – jedenfalls in der Breite zuweilen fehlenden Tiefgang nachsagen, aber dass ein durchschnittlich gebildeter US-Bürger nicht im Schlaf die Bill of Rights (das sind die zehn ersten Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten von 1789) herunterbeten könnte oder nicht zumindest wüsste, was das ist und wann sie verabschiedet wurde, kommt doch vergleichsweise selten vor.

Allerdings gibt es an unseren Schulen auch keinen dem Pledge of Allegiance, also dem Treuegelöbnis gegenüber der Nation und der Flagge der Vereinigten Staaten, vergleichbaren Ritus – vielleicht auch Gott sei Dank; oder können Sie, lieber Leser, sich etwa Ihren verhassten,

komplexbehafteten Mathelehrer von damals vorstellen, wie er feierlich und voller Inbrunst jeden Morgen vor Schulbeginn um 7.30 Uhr vor versammelter Mannschaft ein staatstragendes Gelöbnis ablegt, nur um anschließend sofort wieder in seinen langweiligen, monotonen Frontalunterricht zu verfallen? Wohl kaum. Ein wenig mehr Patriotismus jedoch, und das meine ich im besten Sinne des Wortes, stünde uns Deutschen diesbezüglich dennoch gut zu Gesicht. Nicht im Sinne von „Germany First“, sondern eine dankbare, demütige Grundhaltung gegenüber unserer großartigen Staatsform betreffend.

Es gibt nur eins, was auf Dauer teurer ist als Bildung: keine Bildung

Zurück zu meinen Studis: An guten Tagen habe ich vergleichsweise wenig zu klagen, was für einen Juristen naturgemäß kein schöner Geisteszustand ist, denn sie (be)klagen (sich) und verklagen (andere) nun einmal gerne. Es kommen dann in Bezug auf meine oben genannte Frage nach den Grundrechten des Bürgers als Antworten immerhin Stichworte wie Versammlungsfreiheit oder Pressefreiheit, und auch von einem Gesetz namens Grundgesetz (allgemeiner, auch synonym verwendet: Verfassung) hat man schon vereinzelt gehört.

Es wird aber ebenso selbstsicher von Studierenden behauptet, dass (ad 1) die Menschenwürde nur Deutschen, nicht aber ausländischen Staatsbürgern zustehe, dass (ad 2) die Religionsfreiheit nur das Christentum, z. B. aber nicht den Islam erfasse, dass (ad 3) die Rechtsfähigkeit des Menschen ein Grundrecht sei, das im Grundgesetz geregelt ist und dass diese mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintrete, dass (ad 4) die Grundrechte von der Bundesregierung durch Regierungserklärung jederzeit geändert werden könnten und dass (ad 5) die Grundrechte gar nach den einzelnen Bundesländern variieren. Diese Kuriositätenliste wird sicherlich im Laufe meines Berufslebens noch ergänzt, aber schon die genannten „Top-Charts“ der Antworten aus den letzten Jahren sollten aufhorchen lassen.

Damit wäre wohl jedenfalls erwiesen, dass die Zeiten, in denen Absolventinnen und Absolventen zum bestandenen Abitur (wie seinerzeit noch der Autor dieser Zeilen im Jahre des Herrn 1994) eine Ausgabe des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ ausgehändigt bekommen und sie diese womöglich auch noch lesen, endgültig vorbei sind – und dies, obwohl inzwischen der gut sortierte App-Store auch eine „Grundgesetz-App“ vorhält. Ich will damit auch gewiss nicht in die allzu verführerische „Früher war alles besser und die Studierenden wissen immer weniger“-Litanei verfallen, was mangels einer verlässlichen empirischen Datenlage hierzu ebenso pauschal wie unrichtig und daher unfair wäre, und verkneife mir daher weitere Kommentare. Zudem würden die Studierenden sicherlich entrüstet mit einem entschiedenen „Wir können nicht weniger, wir können nur andere Dinge“ (gemeint sind wohl vor allem „die neuen Medien“, die schon gar nicht mehr so neu sind) antworten, ohne dass wir in der Sache irgendwie weitergekommen wären.

Es ist ja auch unbestritten, dass es heute eine Kernkompetenz ist, etwa das iPad oder ein Samsung-Tablet in Sekundenschnelle neu konfigurieren zu können (ich nenne hier juristisch korrekt beide Konkurrenzprodukte, um mir nicht den Vorwurf der Schleichwerbung

einzufangen) oder mal eben, im Schach würde man sagen „En passant“, das Set-up für das digitale Haus inklusive automatischer Klospülung mit Sitzheizung neu zu programmieren. Für viele Berufe ist eine Technik- und Elektronikaffinität zudem zwingend notwendig und schützt geradezu spielend dauerhaft vor Arbeitslosigkeit – während der Autor dieser Zeilen mit seinen 43 Lenzen noch zu einer Zeit aufgewachsen ist, in der es keine Handys, sondern noch Telefone mit Wählscheibe (!) gab, und der dankbar ist, dass man mit einem Smartphone immerhin noch einer so profanen Tätigkeit wie dem Telefonieren nachgehen kann.

Und trotzdem, lieber Leser, können Sie sicher sein, dass Demokratie und Rechtsstaat – hoffentlich – auch dann noch unser gesamtes Leben prägen werden, wenn iPad und Samsung-Tablet längst Geschichte sind und eine neue Technologie uns das Denken vollständig abnimmt. Es kann also nicht schaden, sich damit zumindest ein wenig auszukennen und sich mit den wichtigsten Grundzügen dieser unbeschreiblich tollen Staatsform vertraut zu machen. Jeder Mensch, der in Deutschland lebt, wird im Laufe seines Lebens mit Sicherheit an einen Punkt kommen, an dem ihm Demokratie und Rechtsstaat nützlich sein werden oder an dem er gar auf sie angewiesen ist.

Licht am Ende des Tunnels – ein entgegenkommender Zug?

Ich möchte kurz noch einmal auf die oben genannten Antworten der Studierenden zurückkommen. Ich gebe freimütig zu: Es stimmt mich (ad 1) durchaus nachdenklich, dass junge, mündige und im Durchschnitt nicht auf den Kopf gefallene Studierende so mir nichts, dir nichts ausländischen Mitbürgern tatsächlich die Menschenwürde des Artikels 1 des Grundgesetzes aberkennen wollen – auch wenn ich sicher bin, dass sie die Tragweite ihrer etwas flapsigen Antwort nicht im Mindesten umrissen oder gar vollständig durchdrungen haben.

Auch muss man (ad 2) kein Gelehrter der Rechtswissenschaften sein, um zu vermuten, dass die Religionsfreiheit des Artikels 4 des Grundgesetzes jedwede Religionsausübung gewährleistet, d. h. selbstverständlich nicht nur die des Christentums. Es kann ja ebenso wenig ernsthaft in Frage stehen, dass auch in Schleswig-Holstein einem Erzkatholiken das Praktizieren seines Glaubens gestattet sein muss, selbst wenn die überwiegende Zahl der Menschen dort protestantisch ist. Zum Schmunzeln regt immerhin (ad 3) die Ansicht an, dass die Rechtsfähigkeit des Menschen mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintrete, weil hier ganz offenkundig die Rechtsfähigkeit etwas tragisch mit der Geschäftsfähigkeit verwechselt wurde. Aber man studiert ja immerhin, um etwas Neues zu lernen, und so kläre ich die Verwechslung geduldig und gerne auf.

Die Rechtsfähigkeit, die übrigens nicht im Grundgesetz, sondern in § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt ist, besteht nämlich schon mit der Vollendung der Geburt und bedeutet schlicht, dass der Mensch Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Bereits in den ersten Lebenstagen kann der Mensch daher beispielsweise eine Erbschaft machen oder der – zugegeben wenig attraktiven – gesetzlichen Verpflichtung unterliegen, Einkommensteuer

zu zahlen. Ein berühmter Satz, den jeder Jurastudent kennt, lautet: „Ist das Kindchen noch so klein, kann es doch schon Erbe sein.“ Und der erste Brief, den meine Tochter im Alter von ca. 14 (in Worten: vierzehn) Tagen (!) zugestellt bekam, war ein an sie persönlich adressierter Brief des Bundeszentralamts für Steuern mit Sitz in Berlin, der ihre persönliche, lebenslang gültige sog. Steueridentifikationsnummer enthielt.

Solange solche Vorgänge in Deutschland noch reibungslos funktionieren (wohingegen man z. B. seltsamerweise ohne die formale Vorlage einer sog. Ledigkeitsbescheinigung beim Standesamt nicht heiraten kann, obwohl die beteiligten Behörden im Amt meist Tür an Tür sitzen und die erforderlichen Informationen daher alle bekannt sind – nach meiner Kenntnis gibt es heutzutage sogar schon Computer, die Daten speichern können!), müssen wir uns über den vielbeschworenen Untergang des Abendlandes keine Sorgen machen. Die deutsche Gründlichkeit ist nun einmal die große Schwester des Behördenwahnsinns (denken Sie an den berühmten Verwaltungsdreiklang: gelesen, gelacht, gelocht!). Unwillkürlich fühlt man sich an den Klassiker des Hauptmanns von Köpenick aus dem beginnenden 20. Jahrhundert erinnert (meisterhaft verarbeitet in einem Theaterstück von Carl Zuckmayer und brillant gespielt vom unvergessenen Harald Juhnke): „Ohne Pass gibt es keine Arbeit und ohne Arbeit keinen Pass.“ Sie müssen in diesem Satz nur das Wort „Pass“ durch das Wort „Steueridentifikationsnummer“ ersetzen, und schon haben Sie die höchste Stufe des Realitätsverlusts erreicht. Das juristische Nirwana sozusagen, nach dem alle Rechtsverdreher streben (ansonsten wird man als Wurm wiedergeboren). Tatsächlich aber müssen Arbeitgeber heute für die korrekte Lohnabrechnung die Steueridentifikationsnummer mitgeteilt bekommen, und selbstständig Tätige müssen diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung ebenfalls angeben. Aber das nur am Rande.

Im Übrigen wäre, um wieder zum Ausgangspunkt zurückzukommen, die Konsequenz der Verneinung der Rechtsfähigkeit eines sechzehnjährigen Schülers die unweigerliche Frage, wie der Schüler denn ansonsten rechtlich einzuordnen wäre: Handelt es sich dann rechtlich um eine Sache gemäß § 90 BGB (ein körperlicher Gegenstand?) oder gar eine sogenannte nichtrechtsfähige Vermögensmasse? Scherze über adipöse Jugendliche (Motto: „Stau am dritten Ring“) aus reichem Elternhaus aber verbieten sich selbstverständlich, zumal in öffentlichen Vorlesungen. Bei Äußerungen dieser Art würde der Dozent heute auch sicherlich sofort mit einer Klage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) überzogen werden, das Schutz vor Diskriminierungen bieten soll. Dem soll hier daher nicht weiter nachgegangen werden, auch wenn es sich nicht leugnen lässt, dass Bildung im wahrsten Sinne des Wortes heute oft weniger Gewicht hat.

Und falls Sie es noch nicht wussten, noch der Vollständigkeit halber: Die Grundrechte können (ad 4) – Gott sei Dank – nicht nur nicht von der Bundesregierung nach Gutdünken geändert werden, sondern sie können überhaupt nicht geändert werden (siehe Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz). Eine Welt, in der die Bundesregierung, oder schlimmer noch der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin im Alleingang, je nach Tagesgeschehen, Stimmungslage oder politischer Couleur, die Grundrechte ändern oder abschaffen könnten, erscheint unvorstellbar, wird aber doch mit aller Ernsthaftigkeit von Studierenden vorgetragen. Das wäre aber dann

doch wohl eher die Situation eines Staatsstreiches (auch Putsch genannt), was keineswegs lustig ist und im Übrigen mit den Studierenden noch gut bekannten, allerorten üblichen „Abi-Streichen“ nichts gemein hat.

Vor allem historisch betrachtet endeten Staatsstrieche regelmäßig mit Blutvergießen. Denken Sie nur an den Geschichtsunterricht und den leider fehlgeschlagenen Hitlerputsch von 1923 oder neuerdings an die Entmachtung des ägyptischen Präsidenten Mursi durch das Militär im Jahr 2013. Hinzu kommt: Der AfD-Partei z. B. wäre eine solche Änderungsmöglichkeit hinsichtlich der Grundrechte von Minderheiten sicherlich sehr willkommen, insofern bleibt zu hoffen, dass diese Gruppierung auch weiterhin nur eine sehr untergeordnete politische Rolle spielen wird. Die Anschläge auf die Demokratie kommen aber näher, und zwar leider im bittersten Sinne des Wortes, wenn ich nur an den Anschlag des Islamischen Staates auf den Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche im Dezember 2016 in Berlin denke. Manche Äußerungen des gegenwärtigen US-Präsidenten Trump lassen leider ebenfalls den Schluss zu, dass Grundrechte eher als bloße Empfehlungen denn als zwingende gesetzliche Leitlinien anzusehen wären. Er lebt, fernab von jedem staatsmännischen Habitus, nach dem „Pippi Langstrumpf-Prinzip“: „Ich mache mir die Welt, [...] wie sie mir gefällt.“

Im Übrigen hat es Änderungen des Grundgesetzes seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1949 zwar nicht zahlreich, aber doch immer wieder gegeben: Durch Neufassung des Artikels 12a Absatz 4 des Grundgesetzes am 19. Dezember 2000 beispielsweise ist bei der Bundeswehr der freiwillige Dienst von Frauen an der Waffe möglich geworden. Vor der Grundgesetzänderung hieß es im Artikel 12a Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes, dass Frauen „auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten dürfen“. Nunmehr heißt es dort nur noch: „Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.“ Das mag spitzfindig oder kleinkariert klingen, je nach Sichtweise. Wer aber in beiden Formulierungen auch nach mehrwöchigem Nachdenken keinen Unterschied erkennen kann (Gleiches gilt übrigens beispielsweise für den Unterschied der Worte „anscheinend“ und „scheinbar“), der wäre jedenfalls für ein Studium der Rechtswissenschaften ungeeignet. Das darf man durchaus als Kompliment verstehen! An derlei Wortspielen können sich Advokaten stundenlang ergötzen – das hat ähnliches Suchtpotenzial wie Schokolade, macht aber nicht dick. Die Juristen sind schon ein merkwürdiges Völkchen, und wer nicht dazu gehört, lebt mitunter leichter. Dem früheren französischen Staatsmann Charles de Gaulle wird das Bonmot zugeschrieben: „Die zehn Gebote sind deswegen so kurz und logisch, weil sie ohne Mitwirkung von Juristen zustande gekommen sind.“ Da ist, wie bei den meisten Sinnsprüchen oder Sprichwörtern, durchaus im Kern etwas Wahres dran.

Die genannte Neufassung des Artikels 12a Absatz 4 des Grundgesetzes, die übrigens auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zurückgeht, lässt es damit heute zu, Frauen auf freiwilliger (beruflicher) Basis den Zugang zum Dienst an der Waffe zu ermöglichen – auch wenn weite Teile der männlichen Streitkräfte dies als unnötigen Mumpitz abgetan haben (in Wahrheit sind natürlich noch deutlichere Worte gefallen, die ich mir und Ihnen hier aber ersparen möchte). Ich bin in der größten Garnisonsstadt in Norddeutschland aufgewachsen und weiß, wovon ich spreche. Aber wer mag schon beklagen, dass in sämtlichen deutschen

Kasernen für unglaublich viel (Steuer-)Geld Damentoiletten eingebaut werden mussten, wenn unser ranghöchstes Gesetz genau dies vorgibt (oder besser gesagt, wenn hochrangige Verfassungsrichter behaupten, das Grundgesetz gebe dies vor)? Bevor ich aber für diese spöttischen Äußerungen wegen Hochverrats (auch das gibt es noch, der gute alte Captain Jack Sparrow lässt grüßen, siehe § 81 Strafgesetzbuch) belangt werde, wechsle ich lieber schnell das Thema.

Nichts ist für die Ewigkeit – oder doch?

Eine Abschaffung der Grundrechte bzw. eine Änderung in ihrem Kernbestand ist im Übrigen auch dem deutschen Parlament wegen Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes verwehrt (man nennt das die sogenannte Ewigkeitgarantie). Der Wesensgehalt der Grundrechte muss für immer, ebenso wie die tragenden Säulen unserer Verfassung (etwa das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip), auch bei Änderungen des Grundgesetzes im Wortlaut unangetastet (das ist Juristendeutsch für „erhalten“) bleiben. So haben es die Väter (ich bitte die Leserinnen, dies nicht als diskriminierend zu verstehen – damals waren nun einmal ausschließlich Männer „am Ruder“) des Grundgesetzes vor dem Hintergrund des Grauens im Nationalsozialismus für alle Zukunft entschieden.

Und schließlich gilt (ad 5): Die Grundrechte sind – natürlich – auch in Sachsen nicht anders ausgestaltet als in Schleswig-Holstein oder im Saarland, und auch für Bayern gilt, ungeachtet der Bezeichnung „Freistaat“ und entgegen der manchmal eigenen Wahrnehmung des Horst Seehofer und seiner Partei in unserem südlichen Bundesland, meines Wissens keine Ausnahme. Das ist schon deshalb formal nicht anders denkbar, weil das Grundgesetz ein sogenanntes Bundesgesetz ist und es damit im gesamten Bundesstaat Bundesrepublik Deutschland gilt (anders wäre das z. B. bei einem Staatenbund, der kein wirklicher Staat ist und der weder über ein eigenes Gebiet noch über eigene Staatsangehörige verfügt; Beispiele: Die Benelux-Union oder die Andengemeinschaft).

Zwar gibt es, wenn man so will, auch individuelle „Grundgesetze“, d. h. Verfassungen der sechzehn deutschen Bundesländer (nein, Mallorca gehört nicht dazu), und darin finden sich gelegentlich durchaus Überraschungen bzw. Regelungen, die in eklatantem Widerspruch zum Bundesrecht stehen. In Artikel 21 Absatz 1 der Hessischen Landesverfassung etwa heißt es: „Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen und beschränkt werden. Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.“ Im Gegensatz dazu besagt Artikel 102 des Grundgesetzes in aller Klarheit: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ In der Kürze liegt die Würze.

Sollte ich daher, wenn wieder mal am Gehaltsende noch so viele Tages des Monats übrig sind, den nächsten bewaffneten Raubüberfall mit eventueller Todesfolge auf einen Juwelier lieber auf der Düsseldorfer Königsallee statt in der Wiesbadener Wilhelmstraße verüben? Unbedingt, möchte man meinen, denn nur so entgeht man offenbar dem hessischen Henker. Immerhin hilft

aber hier der alte Grundsatz: „Bundesrecht bricht Landesrecht“, der in Artikel 31 des Grundgesetzes so kurz wie unmissverständlich kodifiziert worden ist, so dass auch der kapitale hessische Straftäter unbesorgt aufatmen kann.

Fragen über Fragen oder: Bei Fragen einfach fragen

Diese Beispiele zeigen anschaulich, dass manche Studierende offenkundig nicht „in guter Verfassung“ sind. Hier setzt das vorliegende Buch an. Es will vielleicht nicht Leidenschaft (das wäre vermutlich etwas zu viel verlangt), aber doch Interesse wecken für die großen, grundsätzlichen, rechtlichen Fragen, die sich jeder Bürger stellen sollte, der in der Bundesrepublik Deutschland aufwächst bzw. hier lebt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lauten diese etwa: Was ist Recht und was ist Unrecht? Was kennzeichnet einen Rechtsstaat, was eine Demokratie? Was sind die Vorteile, was die Schwächen und Grenzen von Rechtsstaat und Demokratie? Gibt es (ernsthafte) Alternativen und was würde das bedeuten? In welchem Verhältnis steht der Bürger zum Staat? Was darf der Bürger vom Staat erwarten und was nicht (und umgekehrt)? Welche Rechte hat der Bürger gegenüber anderen Bürgern und gegenüber dem Staat? Gibt es Situationen, in denen der Bürger gleichsam rechtlos gestellt ist und wie könnte man sie vermeiden? Wie läuft die Rechtsfindung ab und welche Institutionen stellt der Staat hierfür bereit? Was bedeutet die Mitgliedschaft in der Europäischen Union für unser Land und was kommt nach dem Brexit? Was sind die Menschenrechte?

Vieles hiervon mutet schon fast philosophisch an, und in der Tat beschäftigt sich unter anderem die Rechtsphilosophie als Teilgebiet der Rechtswissenschaften mit eben diesen Fragen. Was Recht ist, lässt sich also nicht nur rein rechtlich beantworten, sondern ist naturgemäß auch Ausdruck einer bestimmten Geisteshaltung oder Weltanschauung. Die Beantwortung dieser Fragen nötigt uns aber, neben manchmal aufscheinenden philosophischen, ethischen, moralischen oder theologischen Aspekten, leider auch zur Befassung mit einer von sich aus wenig lebendigen Materie, nämlich mit geschriebenem Recht und damit mit Gesetzen. Keine Sorge – ich werde versuchen, dies auf ein Minimum zu beschränken und nur dort das Gesetz wörtlich zu zitieren, wo es mir für das Verständnis insgesamt unerlässlich schien. Dennoch soll der Schwerpunkt dieses Buches auf den rechtlichen Zusammenhängen einiger der eben beschriebenen Fragestellungen liegen.

Wer nie vom Weg abkommt, bleibt auf der Strecke

Sie, lieber Leser, sollten sich einmal gleich zu Beginn dieses Buches klar vor Augen führen, dass unser aller Leben in nahezu sämtlichen Lebensbereichen von geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtsnormen geprägt und beeinflusst wird. Manchmal geschieht dies merklich, manchmal nicht. Wenn unser Auto wegen Falschparkens abgeschleppt wird und ein Gebührenbescheid über unverschämte 350 Euro in der Post liegt, können wir sicher sein, dass die Mühlen des Verwaltungsrechts mahlen. Hier wiehert der Amtsschimmel, und man merkt die Auswirkungen des Rechts sehr spürbar im eigenen Portemonnaie.

Wenn hingegen Jugendliche via Interrail in den Sommerferien von Köln nach Paris aufbrechen, merkt heute niemand mehr verwundert auf, obwohl die Möglichkeit einer solchen Reise (und dann Dank des Schengen-Abkommens auch noch ohne Passkontrolle!) historisch betrachtet alles andere als normal ist. Heute aber gewährleistet Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ein wichtiger Bestandteil der Verträge, die die Europäische Union bilden) die sogenannte Freizügigkeit innerhalb Europas. Dort heißt es unmissverständlich: „Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.“ Ob Schüler daher demnächst von Fahrten nach London Abstand nehmen sollten, wird allerdings erst der Vollzug des Brexits zeigen.

Wir können dem Recht also nicht entkommen, was man in einem Rechtsstaat allerdings auch kaum anders erwarten würde. Flucht ist zwecklos: „Wer sich den Gesetzen nicht fügen will, muss die Gegend verlassen, wo sie gelten“ (Johann Wolfgang von Goethe). Aber auch in anderen Gegenden, sprich Staaten, gibt es Gesetze, geschriebene oder zumindest ungeschriebene. Einen gänzlich rechtsfreien Raum gibt es auf dieser Erde nicht, jedenfalls nicht in einem Rechtsstaat. In Nordkorea mag man dies sicher anders beurteilen, sofern man vor seiner plötzlichen Exekution noch in der Verfassung ist, sich darüber Gedanken zu machen. Zwar mag das Recht in entlegenen Gebieten der Erde nur sehr eingeschränkt zur Geltung kommen; man denke nur an vom Menschen unbesiedelte Räume wie die Hohe See, die Antarktis oder das Weltall. Die Regelungsdichte ist hier sicherlich nicht sehr hoch, und es gibt auch nur geringe Möglichkeiten, etwaige Rechte durchzusetzen. Es gibt aber sogar das Seerecht (als Teildisziplin der Rechtswissenschaften bzw. genauer des Völkerrechts), Regelungen über den politischen Status der Antarktis und sogar das Weltraumrecht, so dass auch insoweit (wenn auch nur rudimentäre) rechtliche Regelungen bestehen.

Rechtsfreie Räume gibt es also allenfalls faktisch, nicht rechtlich. Teile der Bronx in New York City oder nach unseriösen Medienberichten auch von Duisburg-Marxloh mögen rechtsfreie Räume (gewesen) sein. Dass am erstgenannten Ort Konflikte zwischen rivalisierenden Jugendbanden so vergleichsweise harmlos abgelaufen sind, wie es in dem berühmten Musical „West Side Story“ von Leonard Bernstein dargestellt wird, glauben jedoch nur unverbesserliche Sozialromantiker. Wer in China versucht, gegen Verletzungen eines in Deutschland registrierten Patents vorzugehen, wird ebenfalls an faktische Grenzen stoßen. Und der Verletzte muss schnell agieren, weil ansonsten der Journalist, der darüber berichtet hat, möglicherweise verschwunden ist und infolgedessen tragisch als Zeuge ausscheidet.

Manchmal sind aber sogar Rechtsstaaten nicht mehr in der Lage, Gesetze durchzusetzen, etwa bei einem Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung aufgrund zeitlich begrenzter Katastrophen (denken Sie etwa an die Plünderungen nach dem Hurrikan Katrina im US-Bundesstaat New Orleans im Jahr 2005). Und auch das Internet gibt regelmäßig Anlass zur Sorge – denken Sie an die sogenannten Shitstorms (die Menschenleben anonym ruinieren

können), die Regulierung der Vorratsdatenspeicherung oder die vielen ungelösten Urheberrechtsfragen, die mit der Nutzung des World Wide Web einhergehen.

Wer sich jetzt noch an den Kino-Blockbuster „Terminal“ aus dem Jahr 2004 mit Tom Hanks in der Hauptrolle erinnert und einwendet, dass ja in den Transitzonen eines Flughafens für Staatenlose kein Recht gelte, dem sei gesagt, dass die darin zum Ausdruck kommende Hilflosigkeit des fiktiven Protagonisten Viktor Navorski eher der Überzeichnung US-amerikanischer Filmemacher als der Realität geschuldet ist. Zumindest die Menschenrechte gelten nach der Überzeugung der meisten Rechtsstaaten (und – noch – auch der USA!) universell – und auch für Staatenlose (d. h. Menschen ohne eine Staatsangehörigkeit). Die Menschenrechte sind in einem Rechtsstaat nicht verkäuflich, entziehbar oder abdingbar (das ist ein juristischer Fachausdruck dafür, dass man sich eines Rechts nicht begeben oder darauf zugunsten anderer verzichten kann).

Selbst wenn ein Mensch in einer Ausnahmesituation kein positives Recht dergestalt für sich reklamieren kann, dass er einen Anspruch für sich gegenüber anderen daraus herzuleiten vermag, wird man sagen müssen, dass er immer noch nicht tun und lassen kann, was und wie es ihm beliebt. Seine Handlungsfreiheit wird nämlich ihrerseits durch die Rechte anderer Menschen begrenzt. So ist es etwa, nur knapp zehn Jahre nach „Terminal“, dem durchaus realen NSA-Whistleblower Edward Snowden ergangen, der für eine gewisse Zeit in der Transitzone des Moskauer Flughafens gelebt hat, aus der er nicht in die USA oder andere Staaten ausgeliefert werden konnte. Gleichwohl hat er sich im Grundsatz dem Strafanspruch der USA zu stellen, weil er nach den nationalen Gesetzen der USA eine Straftat begangen hatte. Da hilft im Ergebnis die schönste Transitzone nicht. Und nicht einmal die war Edward Snowden dauerhaft sicher genug, wie seine weitere Flucht in die ecuadorianische Botschaft in London zeigte. Da hatte Herr Snowden sicherlich langfristig den richtigen Riecher, auch wenn er noch nicht wissen konnte, dass der „Putin-Freund“ Trump später einmal der 45. Präsident der Vereinigten Staaten werden würde. Glück gehabt, es sei ihm gegönnt. Guantanamo ist nichts für Computer-Nerds, und eine Verurteilung zu 240 Jahren Gefängnis (bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung für Männer seines Alters von 80 Jahren) ist ihm so auch erspart geblieben (die Amis schießen manchmal wirklich über das Ziel hinaus).

Ich schließe diese Einleitung mit der Hoffnung, dass das Buch zum Nach- und Mitdenken anregt und dass der geneigte Leser nach der Lektüre eine genauere Vorstellung davon hat, was die (hoffentlich) unverrückbaren Eckpfeiler von Rechtsstaat und Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland sind. Und vielleicht entdecken Sie, lieber Leser, auch, dass das Befassen mit diesen Themen sogar „offline“ Spaß machen kann.

Und um gleich die Antwort auf die oben gestellte Frage vorwegzunehmen: Nein, es gibt, bei allen offenkundigen Schwächen, die manchmal „zum Himmel stinken“, keine ernsthafte Alternative zu Rechtsstaat und Demokratie. Dies wusste schon der große britische Staatsmann Winston Churchill, als er vor rund 80 Jahren formulierte: „Die Demokratie ist die schlechteste aller Staatsformen – ausgenommen alle anderen.“ Möge er Recht behalten.



UNIVERZITA KARLOVA

Právnická fakulta

KATEDRA EVROPSKÉHO PRÁVA

Katharina Dirriglová

Adresa: Loučim 22, 34506 Kdyně

Kontaktní údaje: k.dirriglova@gmail.com, +420 776321966

Praha 22. června 2018

Zájem o zveřejnění překladu na webu Jiné právo

Vážená paní Dirriglová,

obracím se na Vás jakožto zástupce správců webu Jiné právo v souvislosti s Vámi zpracovávaným překladem části díla „Darf man in einem Rechtsstaat auch links fahren?: Ein unterhaltsamer Kurztrip durch unsere Staatsform“ (Florian Haase, 2018) do českého jazyka.

Váš překlad výše uvedeného díla svým konceptem i tématem zapadá do celkového pojetí webu Jiné právo. V případě Vašeho zájmu bychom Váš překlad na webu Jiné právo rádi uveřejnili jakožto upoutávku na výše uvedené dílo, kterou by bylo možné doplnit stručným osobním komentářem.

V případě Vašeho zájmu se na mě prosím neváhejte obrátit na níže uvedených kontaktních údajích.

S úctou

JUDr. Jan Exner

AW: Ich habe Ihr Buch "Darf man in ei...

Details

An: Katharina Dirriglová



Guten Abend,
meine Antworten unten in rot. Ich wünsche viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und freue mich, wenn es gefallen hat.
Viele Grüße
Florian Haase

PROF. DR. FLORIAN HAASE

PARTNER
NIEDERLASSUNGSLEITER

T +49 40 2292 975 20
M +49 15 1119 401 47
F +49 40 2292 974 99

florian.haase@roedl.com
www.roedl.de

Rödl & Partner

Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kehrwieder 9
20457 Hamburg
Deutschland / *Germany*

Sitz: Nürnberg
Registergericht: AG Nürnberg HR B 22282
Geschäftsführer: Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB, Dr. Peter Bömelburg,
Dipl.-Kfm., WP, StB, Dr. José A. Campos Nave, RA, Horst Grätz, RA,
Wolfgang Kraus, Dipl.-Kfm., WP, StB, Jörg Schielein, LL.M., RA,
Martin Wambach, Dipl.-Kfm., WP, StB, Dr. Hans Weggenmann, Dipl.-Kfm., StB,
Michael Wiehl, RA

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen, sowie die Originalnachricht zu löschen und alle Kopien hiervon zu vernichten.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorised review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof.

[Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise](#)

Von: Katharina Dirriglová [<mailto:k.dirriglova@gmail.com>]

Gesendet: Sonntag, 13. Januar 2019 20:43

An: florian.haase@hsba.de

Betreff: Ich habe Ihr Buch "Darf man in einem Rechtsstaat..." gelesen und hätte eine kleine Bitte

Sehr geehrter Herr Haase,

ich schreibe anlässlich Ihres Buches „Darf man in einem Rechtsstaat auch links fahren?“.

Vorerst möchte ich ausdrücken, wie sehr es mir gefallen hat. Ich war begeistert. Sie haben tatsächlich das geschafft, was Sie sich in der Einleitung Ihres Buches vorgenommen haben. Ein Buch zu schreiben, das gleichzeitig Spaß macht und belehrt. Ich fand, Sie haben den oft sehr schwierigen und komplexen Stoff in einer nicht lediglich oberflächigen Weise übermitteln können, ohne jedoch den Leser mit überflüssigen Details zu überfordern. Nicht nur der Inhalt war aber außerordentlich interessant, sondern auch die Schreibweise. Sie haben einen überaus eigensinnigen, aber dennoch fesselnden, Mix aus Fachwortschatz und umgangssprachlichen Ausdrücken in eine Syntax, die oft eher der gesprochenen als der geschriebenen Rede ähnelt, eingefügt.

Wie Sie also hoffentlich bereits mitbekommen haben, war ich wirklich begeistert. Und das obwohl Ihr Buch in allererster Reihe wahrscheinlich nicht für mich bestimmt ist. Erstens bin ich kein Laie – ich schließe gerade den 5. Semester meines Jurastudiums ab. Und zweitens lebe ich nicht in Deutschland, sondern in der Tschechischen Republik. Dort, also in Prag, studiere ich an der Karlsuniversität nicht nur Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät, aber auch Dolmetschen und Übersetzen Englisch/Deutsch an der Philosophischen Fakultät, wo ich gerade dabei bin, meine Bachelor-Arbeit zu schreiben.

Das alles schreibe ich Ihnen aus einem ganz bestimmten Grund. Meine Bachelor-Arbeit soll aus einer Übersetzung eines fremdsprachlichen nicht-belletristischen Textes (im Ausmaß von 20 Norm-Seiten) und dessen Textanalyse bestehen. Und genau weil mich Ihr Buch so begeistert hat, habe ich dessen Einleitung zum Thema meiner Bachelor-Arbeit gemacht. Ich verstoße hiermit nicht gegen Ihr Urheberrecht, da ich ein begrenztes Ausmaß allein zu didaktischen Zwecken benutze. Weder der Ausgangstext noch meine Übersetzung werden veröffentlicht oder verbreitet werden, ausgenommen natürlich der zwei ausgedruckten Exemplare meiner Bachelor-Arbeit (einen behält die Fakultät, den anderen ich). Nachdem ich die Arbeit verteidigt habe, wird sie im Repositorium der Abschlussarbeiten online gestellt (inclusive Anhang, d.h. des Vorwortes und eines Teils der Einleitung zu Ihrem Buch).

Ich bin nun in der Phase die alleinige Übersetzung fast abgeschlossen zu haben, und beginne mit dem Schreiben des Kommentares. Ich habe zu Ihnen Kontakt aufgenommen, weil mir noch einige Fragen zum Ausgangstext offengeblieben sind, und Sie als Autor selbst der befugteste sind, mir sie zu beantworten. Meine E-Mail ist inzwischen länger geraten, als geplant, aber trotzdem bitte ich Sie noch um einen Moment Ihrer Zeit. Ihre Antworten zu den angefügten Fragen würden mir bei der Lösung einiger übersetzerischen Schwierigkeiten sowie bei der Textanalyse weiterhelfen.

1. Auf Seite 19 Ihres Buches schreiben Sie: *„Scherze über adipöse Jugendliche (Motto: „Stau am dritten Ring“) aus reichem Elternhaus aber verbieten sich selbstverständlich, zumal in öffentlichen Vorlesungen. Bei Äußerungen dieser Art würde der Dozent heute auch sicherlich sofort mit einer Klage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) überzogen werden, das Schutz vor Diskriminierungen bieten soll.“* Was meinen Sie mit „Stau am dritten Ring“? Diese Anspielung verstehe ich leider nicht. **Das ist ein Scherz mit „Ring“ bezeichnet man in Deutschland in vielen Großstädten wichtige Straßen, und da ist meistens Stau. Mit anderen Worten: Die Jugendlichen sind zu Dick.**
2. Auf Seite 19f schreiben Sie: *„Denken Sie nur an den Geschichtsunterricht und den leider fehlgeschlagenen Hitlerputsch von 1923 oder neuerdings an die Entmachtung des ägyptischen Präsidenten Mursi durch das Militär im Jahr 2013.“* Hier verstehe ich wiederum das Wort „leider“ nicht? Ist es Ironie oder lediglich ein unterlaufener Fehler? **Nein, keine Ironie. Es ist doch bedauerlich, dass der Putsch nicht geklappt hat, weil Deutschland und anderen Ländern ansonsten wohl viel erspart geblieben wäre**
3. Auf Seite 20 schreiben Sie über das *„Pippi Langstrumpf-Prinzip“*: *„Ich mache mir die Welt, [...] wie sie mir gefällt.“* Wüssten Sie vielleicht noch, wo Sie dieses Zitat gefunden haben? In Astrid Lindgrens Buch über Pippi Langstrumpf nehme ich an, aber könnten Sie sich

vielleicht noch an die Seite oder das Kapitel erinnern? Oder zumindest die Situation, on der es Pippi gesagt hat? Dies würde mir sehr mit der Suche einer bereits existierenden Übersetzung dieses Zitats weiterhelfen. Goethes Zitat habe ich ausfindig machen können, diesen jedoch nicht. **Das ist eine Textzeile aus dem dazugehörigen Lied, das die Fernsehserie und Hörspiele begleiten. In Deutschland sehr bekannt,**

4. Und noch ein weiteres Zitat: Auf Seite 36 schreiben Sie: *Dies wusste schon der große britische Staatsmann Winston Churchill, als er vor rund 80 Jahren formulierte: „Die Demokratie ist die schlechteste aller Staatsformen – ausgenommen alle anderen.“* Die Originalfassung dieses Zitats lautet aber anders: *Many forms of Government have been tried, and will be tried in this world of sin and woe. No one pretends that democracy is perfect or all-wise. Indeed it has been said that democracy is the worst form of Government except for all those other forms that have been tried from time to time. ...* . W. Churchill sprach also über Demokratie als Regierungsform. Haben Sie bewusst diese leicht geänderte Übersetzung (die häufig im Internet zu finden ist) gewählt, um Ihre Leser nicht mit Details zu belasten, und damit dieses Zitat gut zu dem behandelten Stoff (also wie toll Deutschlands demokratische und rechtsstaatliche Staatsform ist) passt? **Ja** Auf Seite XXX schreiben Sie nämlich auch: *„Ein Besserwisser aber würde etwa bereits am Titel dieses Buches auszusetzen haben, dass der dort genannte Rechtsstaat gar keine Staatsform im eigentlichen Sinne sei, sondern dass rechtsstaatliche Elemente lediglich und neben anderen Zügen ein wichtiges Charakteristikum der Staatsform Demokratie darstellten. So verstanden wäre der Rechtsstaat eher ein bloßer Teilaspekt, ein unerlässlicher Bestandteil, eine Voraussetzung oder Bedingung der Demokratie. In der Tat ist eine Demokratie ohne rechtsstaatliche Elemente kaum vorstellbar – jedenfalls nicht nach westeuropäischem Verständnis. Mit derlei – im Übrigen in der deutschen Staatsrechtslehre umstrittenen – Feinheiten will ich Sie, lieber Leser, jedoch an dieser Stelle nicht behelligen.“* Tatsächlich ist Demokratie nach Aristoteles ursprünglichen Verfassens eine Staatsform. Regierungsformen kann man dann lediglich auf demokratische oder nicht-demokratische unterteilen. Haben Sie die Änderung des ursprünglichen Satzes also als Korrektur gesehen? Soll ich in meiner Übersetzung von Demokratie also Staatsform (und nicht Regierungsform) schreiben, weil es so besser zu Ihrer Intention passt? **Ja**

Ich hoffe, Sie sind wirklich bis zum Ende dieser, zugegeben, ausgedehnten E-Mail gekommen. Wie bereits erwähnt, Ihre Antworten auf die gestellten Fragen würde ich sehr schätzen. Ich kann Ihnen versichern, dass ich Ihrem Text und dessen Übersetzung sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt und ihn gewissenhaft übersetzt habe.

Ich danke Ihnen inständig für die Zeit, die Sie mir geschenkt haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Dirriglová